

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 1046.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 31sten Januar 1827., wegen Regulirung des Preussischen Antheils an den Zentralschulden des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Aus Ihrem über das Schuldenwesen des vormaligen Königreichs Westphalen Mir erstatteten gemeinschaftlichen Bericht habe Ich ersehen, daß die mit dem übrigen beteiligten Regierungen dieserhalb angeknüpften Verhandlungen bisher keinen Fortgang gewonnen haben, und die erwartete Uebereinkunft noch zur Zeit nicht hat herbeigeführt werden können. Ich finde jedoch erforderlich, daß diesseits ein entscheidender Schritt hierin geschehe, damit in Beseitigung der bei der Bundes-Versammlung eingegangenen Beschwerden den fortbauern den Reklamationen der Gläubiger des ehemaligen Königreichs Westphalen, soweit Preußen dabei beteiligt ist, ein Ziel gesetzt, und öffentlich nachgewiesen werde, daß und in welcher Art die Preussische Regierung sowohl den Forderungen der Gerechtigkeit gegen die eigenen Provinzen und Unterthanen entweder schon ein Genüge geleistet habe oder zu leisten bereit sey, als auch in wie weit sie nach dem Verhältnisse des ihr zugefallenen Antheils an dem ehemaligen Königreich Westphalen die Ansprüche solcher fremder Unterthanen anerkenne, welche keinem der übrigen bei diesem Schuldenwesen beteiligten Staaten angehören.

In dieser Hinsicht bin Ich mit Ihren Anträgen dahin einverstanden, daß diesseits in Anwendung und Ausführung der Grundsätze, welche in der bei Eröffnung der Verhandlungen geschehenen Art den Kommissarien der übrigen beteiligten Höfe zur Ausgleichung des gesammten westphälischen Schuldenwesens zur Berathung hingegeben sind, so weit es die Verhältnisse jetzt schon gestatten, mit einer abgesonderten Maßregel vorgegangen, und, unter Vorbehalt der fernern Theilnahme an der definitiven Regulirung des westphälischen Schuldenwesens durch die dabei beteiligten Mächte, bestimmt und bekannt gemacht werde,

Jahrgang 1827.

No. 3. — (No. 1046 — 1048.)

E

welche